

Normgeber: **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**
Aktenzeichen: **34.11-30117**
Erlassdatum: **18.10.2018**
Fassung vom: **18.10.2018**
Gültig ab: **11.12.2018**
Gültig bis: **31.12.2025**

Quelle:



Gliederungs-Nr: **9240**
Fundstelle: **MBI. LSA. 2018, 467**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhöhung der Informationsqualität an Haltestellen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) (Richtlinien ÖSPV-Haltestellenprogramm)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Barrierefreier Neubau und Ausbau von ÖSPV-Haltestellen
 - 2.2 Statische Fahrgastinformation an ÖSPV-Haltestellen
 - 2.3 Erfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit an ÖSPV-Haltestellen
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Barrierefreier Bau und Ausbau von ÖSPV-Haltestellen
 - 4.2 Statische Fahrgastinformation an ÖSPV-Haltestellen
 - 4.3 Erfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit an ÖSPV-Haltestellen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 5.2 Bemessungsgrundlage
 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 7. Anweisung zum Verfahren
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Auswahl der Vorhaben
 - 7.3 Auszahlung
 - 7.4 Verwendungsnachweisführung
 - 7.5 Formblätter
 - 7.6 Aufbewahrungsfristen
 8. Sprachliche Gleichstellung
 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zum barrierefreien Ausbau
von Haltestellen und über die Gewährung
von Zuwendungen für Maßnahmen
zur Erhöhung der Informationsqualität
an Haltestellen im öffentlichen
Straßenpersonenverkehr (ÖSPV)
(Richtlinien ÖSPV-Haltestellenprogramm)**

RdErl. des MLV vom 18. 10. 2018 – 34.11-30117

Fundstelle: MBl. LSA 2018, S. 467

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des § 8b Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 2018 (GVBl. LSA S. 61), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für den barrierefreien Neubau oder Ausbau von Haltestellen und für Maßnahmen zur Erhöhung der Informationsqualität an Haltestellen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV).

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Zugänglichkeit des Systems des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Systems) durch die Ermöglichung der Nutzung des ÖPNV für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sowie durch die Erhöhung des Informationsstandards zu verbessern. Darüber hinaus soll auch eine Verdichtung des Haltestellennetzes durch die Einrichtung zusätzlicher Haltestellen – sowohl als provisorische, nicht barrierefreie Einfachhaltestelle (das heißt Aufstellung eines Haltestellenschildes am Fahrbahnrand) als auch als barrierefreie Haltestelle – ermöglicht werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Barrierefreier Neubau und Ausbau von ÖSPV-Haltestellen

2.1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit an ÖSPV-Haltestellen. Die Mittel können für Planungs- und Bauleistungen ab Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- a) Anlagen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit an der Haltestelle (insbesondere Bordsteine zum behindertengerechten Ein- und Ausstieg in Niederflurfahrzeuge, taktile und optische Leitsysteme, Rampen, Aufstellflächen für Rollstuhlfahrer, erschütterungsfreie und rutschfeste Oberflächen),
- b) Herstellung einer barrierefreien Zuwegung im Nahbereich der Haltestellen (50-Meter-Umkreis),
- c) Anpassungen der Verkehrs- und Verkehrsnebenanlagen einschließlich Gleisanlagen, die für die Herstellung der Barrierefreiheit zwingend erforderlich sind.

2.2 Statische Fahrgastinformation an ÖSPV-Haltestellen

2.2.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Erhöhung der Informationsqualität an ÖSPV-Haltestellen und der Haltestellendichte. Die Mittel können eingesetzt werden für Neubeschaffung und Einbau sowie Montage (nur Fremdleistungen) von

- a) einheitlich gestalteten Haltestellenschildern (einschließlich Befestigungsmaterial und Mast) mit verbesserter Darstellung der Basisinformation zu Produkten, Linien und Zielen,
- b) Aushangkästen oder Vitrinen (einschließlich Befestigungsmaterial, Ständer, Drehvorrichtungen und Zubehör) zur Bereitstellung über den Fahrplanaushang hinausgehender Fahrgastinformationsmedien.

2.2.2 Die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 Satz 2 Buchst. a und b gewährten Zuwendungen können zudem auch für die Neubeschaffung und Einbau sowie Montage von Elementen zur Herstellung des Zwei-Sinne-Prinzips (z. B. Brailleschrift oder Reliefschrift) an den geförderten Ausstattungselementen verwendet werden.

2.3 Erfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit an ÖSPV-Haltestellen

2.3.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Ersterfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit sowohl für die Bedarfsplanung als auch für die Erfassung der notwendigen Merkmale für eine künftige Beauskunftung barrierefreier Verbindungen über das Auskunftssystem INSA. Die Mittel können eingesetzt werden für

- a) die örtliche Erhebung der Merkmale,
- b) Erhebungsorganisation (z. B. Planung der Erhebungstouren),
- c) Hardware zur Erfassung der Merkmale sowie
- d) Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz).

2.3.2 Darüber hinaus können die Zuwendungen für Software eingesetzt werden, deren Notwendigkeit sich aus der Datenlieferung an die Haltestellendatenbank des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV) ergibt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖSPV nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

4.1 Barrierefreier Bau und Ausbau von ÖSPV-Haltestellen

4.1.1 Die barrierefrei auszubauenden oder neu zu bauenden Haltestellen müssen mindestens einer der in Nummer 4.1.2 benannten Prioritäten entsprechen und diesen nachvollziehbar zugeordnet werden.

4.1.2 Um eine bedarfsgerechte und möglichst flächendeckende Verteilung barrierefreier ÖSPV-Haltestellen zu erreichen, erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen unter Berücksichtigung der vom Antragsteller angegebenen Rangfolge entsprechend folgenden Prioritäten:

- a) Haltestellen an öffentlichen und medizinischen Einrichtungen mit regionaler Bedeutung (z. B. Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser, Stadt- oder Kreisverwaltung), Pflege- und Wohnheimen sowie Haltestellen für Sonderverkehre für behinderte Menschen (sofern mit barrierefreien Fahrzeugen erbracht),
- b) Haltestellen in Ortschaften oder Ortsteilen, die bislang über keine barrierefreie Haltestelle verfügen, Haltestellen an medizinischen Einrichtungen mit örtlicher Bedeutung (z. B. Arztpraxen) und Nahversorgungseinrichtungen (möglichst langfristiger Bestand) sowie Haltestellen gemäß Nummer 4.1.3,
- c) verbleibende Haltestellen.

4.1.3 Die Zuwendungen können auch für den barrierefreien Neubau von Haltestellen eingesetzt werden, sofern diese zusätzlich zu den vorhandenen Haltestellen eingerichtet werden und einen Beitrag zur Verbesserung der Nahmobilität und Feinerschließung leisten.

4.1.4 Beim Entwurf der baulichen Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die einschlägigen DIN¹-Normen) und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Zudem sind die zuständigen Behindertenbeauftragten in die Planung einzubeziehen. Folgende Elemente sind mindestens vorzusehen:

- a) die Haltestellen sind mit Sonderbordsteinen auszustatten, die – im Falle von Bushaltestellen – ein verschleißarmes und komfortables Auflaufen der Busreifen ermöglichen und somit beim Einsatz barrierefreier Fahrzeuge die verbleibenden Spaltmaße auf einen Restspalt von maximal 5 Zentimeter und eine Restschwelle von maximal 5 Zentimeter verringern; der Entwurf der baulichen Anlage ist mit den fahrzeugtechnischen und betrieblichen Rahmenbedingungen des örtlichen Verkehrsunternehmens abzustimmen;
- b) Ausgestaltung und Umfang eines Blindenleitsystems sind unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und unter Einbeziehung der Behindertenbeauftragten abzustimmen; Mindestvorgabe ist der Einbau eines bodenindikatorenbasierten, kontrastreichen Aufmerksamkeitsfeldes auf Höhe der Einstiegszone des Fahrzeugs;
- c) zur Sicherstellung der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestelle aus dem örtlichen Wegenetz muss im Nahbereich der Haltestelle mindestens eine Bordabsenkung oder ein stufenfreier Zugang vorhanden sein oder eingerichtet werden;
- d) zwischen Bordstein und Einbauten ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 Meter sicherzustellen; sofern an der Haltestelle fahrzeuggebundene Rampen (z. B. Klapprampen) zum Einsatz kommen, ist zusätzlich der erforderliche Platz zum Auslegen der Rampe vorzusehen.

4.1.5 Die ÖSPV-Aufgabenträger haben durch geeignete Vorgaben in ihren Nahverkehrsplänen oder Verkehrsverträgen sicherzustellen, dass die Verkehrsunternehmen dafür Sorge tragen, dass die Fahrzeuge genau so am Bahn- oder Bussteig halten, dass Blindenleitsystem und Türenposition übereinstimmen und ein minimaler Restspalt zwischen Fahrzeug und Bordstein verbleibt. Wenn nötig sind entsprechende Schulungen des Fahrpersonals durchzuführen.

4.2 Statische Fahrgastinformation an ÖSPV-Haltestellen

4.2.1 Zweck der Förderung ist eine möglichst großflächige Verbesserung des Informationsstandards an Haltestellen und der Haltestellendichte in weiten Teilen des Gebiets des jeweiligen Aufgabenträgers. Es werden daher nur Anträge mit einer Mindestanzahl von 25 auszustattenden Haltestellenpositionen berücksichtigt. Die Förderung von Maßnahmen nur an einzelnen Haltestellen ist ausgeschlossen.

4.2.2 Die aus Mitteln dieser Richtlinien finanzierten Elemente müssen hinsichtlich Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben oder Richtlinien der jeweiligen Verkehrsverbünde genügen, sofern diese vorhanden sind und für den jeweiligen Einsatzbereich gelten. Auf Haltestellenschildern müssen mindestens folgende Informationen gut lesbar dargestellt werden:

- a) Haltestellenname,
- b) Liniennummern,
- c) grafische Produktsignets je Linie (z. B. Tram, Bus, PlusBus, TaktBus, StadtBus, RufBus); im ÖSPV der Oberzentren können alternativ zu den Produktsignets und als Ersatz für Buchstabe b farbige Liniensignets angebracht werden,
- d) Ziele der Linien,
- e) Mein-Takt-Logo bei Buslinien des Bahn-Bus-Landesnetzes Sachsen-Anhalt; dieses ersetzt nicht das Produktsignet gemäß Buchstabe c, sondern ist zusätzlich am rechten Zeilenrand hinter dem Ziel der Linie anzubringen,
- f) Logo des Verkehrsunternehmens und
- g) Logo des Verkehrsverbundes, falls zutreffend.

4.2.3 Die Aufgabenträger des ÖSPV stellen in geeigneter Weise sicher, dass die Aushangkästen und Vitrinen gemäß Nummer 2.2.1 Satz 2 Buchst. b insbesondere zur Darstellung von Fahrgastinformationsmedien genutzt werden, deren Informationsgehalt deutlich über die Inhalte eines regulären Fahrplanaushangs hinausgeht. Hierzu gehören beispielsweise Liniennetzpläne, Tarif- und Vertriebsinformationen, Informationen zu Fahrplanänderungen oder Umgebungspläne.

4.2.4 Die Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die Nutzung der Haltestellen sowie Nutzung und Betrieb der Ausstattungselemente durch andere Busverkehrsunternehmen im ÖSPV diskriminierungsfrei möglich ist.

4.3 Erfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit an ÖSPV-Haltestellen

4.3.1 Es erfolgt eine Erfassung aller ÖSPV-Haltestellen für die Ermittlung des Bedarfs an Investitionen einerseits und für die Beauskunftung barrierefreier Verbindungen im Auskunftssystem INSA andererseits. Dabei sind mindestens die Kriterien gemäß der **Anlage** zu erfassen. Darüber hinaus ist es zulässig, im Zuge der hierfür vorgesehenen Erhebung auch weitere vom ÖSPV-Aufgabenträger definierte Kriterien zu erfassen.

4.3.2 Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt (NASA) GmbH stellt den ÖSPV-Aufgabenträgern für die Erfassung der Merkmale eine Smartphone-Anwendung zur Verfügung. Diese Anwendung erfasst die Kriterien gemäß der Anlage und ist verpflichtend einzusetzen. Die erfassten Daten werden in die NASA-Haltestellendatenbank übertragen. Im Bereich des MDV können die Daten abweichend mit einer gesonderten Anwendung des MDV erfasst und an eine Datenbank des MDV übermittelt werden. Dies ist durch die ÖSPV-Aufgabenträger in Absprache mit dem MDV zu organisieren. Sie haben zudem sicherzustellen, dass eine unverzügliche Weitergabe der dort erfassten Daten an die NASA-Haltestellendatenbank erfolgt.

4.3.3 Die Aufgabenträger des ÖSPV stellen sicher, dass die für die INSA-Auskunft notwendigen Merkmalsdaten bei Veränderungen der Haltestelleninfrastruktur innerhalb von zwei Monaten aktualisiert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Die Aufgabenträger können diese Mittel gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) weiterleiten. Letztempfänger für den Bau oder Ausbau der Haltestellen sind die zuständigen Baulastträger. Letztempfänger für die Informations-Ausstattung der Haltestellen sind die ÖSPV-Verkehrsunternehmen. Das Land gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung. Darüber hinaus können die Aufgabenträger weitere Mittel (z. B. Mittel gemäß § 8 Abs. 4 ÖPNVG LSA) zur Kofinanzierung der Projekte einsetzen.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Förderfähig sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

5.2.2 Den Zuweisungen für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 werden folgende Höchstbeträge je Richtungshaltestelle zugrunde gelegt:

- a) 8 000 Euro je Bushaltestelle,
- b) 50 000 Euro je Straßenbahnhalttestelle.

5.2.3 Den Zuweisungen für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 werden folgende Höchstbeträge zugrunde gelegt:

- a) 200 Euro je Haltestellenschild,
- b) 400 Euro je Vitrine ab DIN A1,
- c) 500 Euro je Vitrine ab DIN A0,
- d) 30 Euro je Aushangkasten ab DIN A3,
- e) 25 Euro je Aushangkasten ab DIN A4.

5.2.4 Den Zuweisungen für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 wird folgender Höchstbetrag zugrunde gelegt: 15 000 Euro je Aufgabenträger.

5.2.5 Der Richtliniengeber behält sich vor, die genannten Höchstbeträge basierend auf den Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Richtlinien zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist für die barrierefrei ausgebauten Haltestellen beträgt zehn Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme. Innerhalb dieses Zeitraumes ist jede beabsichtigte Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Zweckentfremdung von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen und deren Weisung Folge zu leisten. Im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Verschmutzung der geförderten Maßnahmen ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

Für die Ausstattungselemente der statischen Fahrgastinformation besteht eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren. Der ÖSPV-Aufgabenträger hat in diesem Zeitraum für die laufende Aktualisierung und Pflege der Ausstattungselemente Sorge zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere

die Wiederherstellung des Ausgangszustandes bei Beschädigung innerhalb von drei Monaten sowie bei Bedarf die Aktualisierung der dargestellten Informationen.

7. Anweisung zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragstellung

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

7.1.2 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH, Am Alten Theater 4, 39104 Magdeburg. Dokumente und Informationen, die für die Antragstellung, Durchführung und den Abschluss des Vorhabens relevant sind, sind dort erhältlich oder im Internet unter www.nasa.de abrufbar.

7.1.3 Anträge können bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde jeweils zum 30. 9. für das Folgejahr und in Ausnahmefällen bis zum 31.3. für das laufende Jahr eingereicht werden. Jeweils später abgegebene sowie zum jeweiligen Stichtag unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.1.4 In den Anträgen sind jeweils Investitionen an mehreren Standorten in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten der Aufgabenträger zusammenzufassen.

7.1.5 Die Anträge enthalten eine Aufstellung der im jeweiligen Haushaltsjahr durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten Umsetzungszeitpunkt sowie die vorgesehenen Gesamtausgaben. Geplante Maßnahmen der Folgejahre können nachrichtlich aufgeführt werden, bedürfen aber einer erneuten Beantragung für das entsprechende Haushaltsjahr.

7.1.6 Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 (Barrierefreiheit) sind zusätzlich Absichtserklärungen der jeweils zuständigen Baulastträger beizufügen, in denen diese die Durchführung der beantragten Vorhaben sowie die Übernahme der verbleibenden Eigenanteile im jeweils aktuellen Haushaltsjahr in Aussicht stellen.

7.1.7 Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 (Fahrgastinformation) sind den Anträgen Konzepte beizufügen, aus denen Gestaltung, Inhalte, Einsatzgebiete, Betreiberschaft und Pflege der Fahrgastinformationsmedien hervorgehen.

7.1.8 Im Fall der Weiterleitung der Zuwendungen an einen Letztempfänger hat sich der Zuwendungsempfänger vom Letztempfänger die haushaltsrechtliche Stellungnahme der jeweiligen Kommunalaufsicht vorlegen zu lassen und mit dem Antrag einzureichen. Diese Anforderung gilt analog für den Zuwendungsempfänger, sofern dieser selbst der Letztempfänger der Mittel ist oder dem Letztempfänger zusätzlich eigene Mittel bereitstellt. Zudem ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis eine Folgekostenanalyse des Letztempfängers vorzulegen. Die Folgekosten umfassen unter anderem Unterhaltungskosten, Winterdienst, Reinigung, Strom, Betriebs- und Verwaltungskosten und kalkulatorische Abschreibungen für die Dauer der Zweckbindung.

7.2 Auswahl der Vorhaben

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Prioritäten gemäß Nummer 4.1.2.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlungen erfolgen auf Antrag jeweils zum 30. 4. und zum 31. 10. eines jeden Jahres.

7.4 Verwendungsnachweisführung

7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist durch die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (30. 6.) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Zustimmung zu einer Verlängerung der Frist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzuholen.

7.4.2 Der Bewilligungsbehörde sind mit dem Verwendungsnachweis sowie jederzeit auf Verlangen innerhalb eines Monats aussagefähige Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien ermöglichen.

7.5 Formblätter

Die Bewilligungsbehörde hat zur Durchführung dieser Richtlinien Formblätter (z. B. für den Antrag und für den Verwendungsnachweis) erstellt. Die Antragsformulare sind unter www.nasa.de abrufbar.

7.6 Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflicht für die Original-Unterlagen beim Zuwendungsempfänger gilt mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides geregelt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
die Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich an
das Landesverwaltungsamt
den Landesrechnungshof
den Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.
den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Erfassungsmerkmale zur Datenerhebung an ÖSPV-Haltestellen

Fußnoten

- 1) DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.